

Informationsblatt

Ein Leitfaden zur rechtlichen Bewertung von sog. Maskenattesten



Ausstellen und Fälschung unrichtiger Gesundheitszeugnisse, §§ 277ff. StGB ¹

Von Karolin Ahrens

Zum Hintergrund:

Im Zuge der staatlich veranlassten Coronakrise ist es zu einer Flut von strafrechtlichen Verfolgungen maßnahmenkritischer Ärzte (und deren Personal) gekommen. Im Rahmen ihrer ärztlichen Unabhängigkeit haben diese festgestellt, dass das Tragen einer Maske – sprich das Bedecken der beiden und einzigen Körperöffnungen, die für die Sauerstoffzufuhr vorgesehen sind, generell gesundheitsschädlich ist.

Gestützt werden kann diese ärztliche Bewertung mittlerweile auf eine evidenzbasierte (Meta)-Studie. ²

1. Maskenattest als ein Gesundheitszeugnis i.S.d. § 279 i.V.m. § 278 StGB

Nach unserer juristischen Bewertung liegt schon kein Gesundheitszeugnis vor.

IN DIESER AUSGABE

GESETZLICHER HINTEGRUND

Erweiterung und gesetzliche Änderung des Straftatbestandes

VERFAHREN

Eine Übersicht zu der aktuellen Rechtsprechung sehen Sie bitte unter

RECHTLICHE HINWEISE

Wir haben die einschlägigen Straftatbestände für Sie

¹ Dieses Informationsblatt kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

² <https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344>

I. Objektiver Tatbestand

Es liegt schon kein ausgestellttes Gesundheitszeugnis i.S.d. § 279 i.V.m. § 278 StGB vor.

Tatbestandsmerkmal des §§ 278 StGB ist das Ausstellen eines Zeugnisses „über den Gesundheitszustand eines Menschen“. Aus dem Zeugnis muss sich also entweder der gegenwärtige Gesundheitszustand eines Menschen oder der vergangene Gesundheitszustand eines Menschen oder ein bei einem Menschen erhobener medizinischer Befund oder eine sachverständige Schlussfolgerung im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand eines Menschen ergeben (Zieschang in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2009, § 277, Rdn.2). Dies ist bei einem vorliegenden Attest des Angeklagten nicht der Fall. Die ärztliche Dokumentation attestiert lediglich, dass der Inhaber aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen darf.

Selbst unterstellt es würde sich um ein Gesundheitszeugnis handeln, ist dieses auch nicht unrichtig. Der untersuchende Arzt, Herr Dr. Eifler, war zum Zeitpunkt der Ausstellung der ärztlichen Atteste zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt. Ein Attest verliert nicht deswegen seine Legitimation und Gültigkeit, weil jemand eine andere Ansicht hierzu vertritt.

Das Attest wird auch nicht dadurch unrichtig, dass der Inhalt – sprich die Diagnose – fernmündlich und nicht durch eine persönliche Untersuchung vom behandelnden Arzt festgestellt wurde. Gerade während der staatlich ausgerufenen epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde auch von offiziellen Seite auf diese Möglichkeit hingewiesen und behandelnde Ärzte haben dies auch bundesweit umgesetzt.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass nachweislich nunmehr evidenzbasiert vorliegender Studien generell das Tragen einer Maske als Gesundheitsgefährdung -und Schädigung zu bewerten ist, sodass auch unter Berücksichtigung dieser Feststellung keine Unrichtigkeit begründet werden kann.

Quelle: <https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344>

Das Menschenwürdegebot aus Artikel 1 GG und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG i.V.m. Artikel 19 Absatz 3 GG verbietet es zudem, dass eine staatliche Maßnahme in ihrer Folge zu einer genötigten und erzwungenen Gesundheitsschädigung und somit Eingriff in den Kernbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit führt.

Evidenzbasierte wissenschaftliche Erkenntnisse zur generellen Gesundheitsgefährdung durch Masken

Für eine rein inhaltliche Bewertung qualifizierten sich insgesamt 65 wissenschaftliche Arbeiten über Masken. Darunter waren 14 Übersichtsarbeiten und zwei Meta-Analysen.

Bewertung nachgewiesener Veränderungen in der Atmungsphysiologie von Maskenträgern :

mit einer signifikanten Korrelation von O₂-Abfall und Müdigkeit (p < 0,05), einem gehäuften Auftreten von Atemstörungen und O₂-Abfall (67 %), N95-Maske und CO₂-Anstieg (82 %), N95-Maske und O₂ Abfall (72 %), N95-Maske und Kopfschmerzen (60 %), respiratorische Beeinträchtigung und Temperaturanstieg (88 %), aber auch Temperaturanstieg und Feuchtigkeit (100 %)

Von den mathematisch auswertbaren, wegweisenden 44 Arbeiten mit signifikanten negativen Maskeneffekten (p < 0,05 oder n ≥ 50%) wurden 22 im Jahr 2020 (50%) und 22 vor der COVID-19-Pandemie veröffentlicht. Von diesen 44 Veröffentlichungen waren 31 (70 %) experimenteller Natur, die übrigen waren Beobachtungsstudien (30 %). Die meisten der fraglichen Veröffentlichungen waren

englischsprachig (98 %). Dreißig Arbeiten bezogen sich auf chirurgische Masken (68 %), 30 Veröffentlichungen auf N95-Masken (68 %), und nur 10 Studien betrafen Masken aus Stoff (23 %).

Trotz der Unterschiede zwischen den Primärstudien konnten wir in der quantitativen Analyse eine statistisch signifikante Korrelation zwischen den negativen Begleiterscheinungen der Blutsauerstoffverarmung und der Müdigkeit bei Maskenträgern mit $p = 0,0454$ nachweisen.

und organsystembezogene Phänomene, die mit dem Tragen von Masken einhergehen, im Bereich der Inneren Medizin auftreten (mindestens 11 Publikationen, Abschnitt 3.2). Die Liste umfasst die Neurologie (sieben Publikationen, Abschnitt 3.3), die Psychologie (mehr als 10 Publikationen, Abschnitt 3.4), die Psychiatrie (drei Publikationen, Abschnitt 3.5), die Gynäkologie (drei Publikationen, Abschnitt 3.6), die Dermatologie (mindestens 10 Publikationen, Abschnitt 3.7), die HNO-Medizin (vier Publikationen, Abschnitt 3.8), die Zahnmedizin (eine Publikation, Abschnitt 3.8), die Sportmedizin (vier Publikationen, Abschnitt 3.9), Soziologie (mehr als fünf Publikationen, Abschnitt 3.10), Arbeitsmedizin (mehr als 14 Publikationen, Abschnitt 3.11), Mikrobiologie (mindestens vier Publikationen, Abschnitt 3.12), Epidemiologie (mehr als 16 Publikationen, Abschnitt 3.13) und Pädiatrie (vier Publikationen, Abschnitt 3.14) sowie Umweltmedizin (vier Publikationen, Abschnitt 3.15).

Gesetzliche Grundlage

Besonders zu beachten ist auch, dass der Straftatbestand des § 277 StGB erst im Zuge der staatlich veranlassten Coronakrise zu Lasten der Ärzte und Betroffenen erweitert wurde. Gleiches gilt für den Straftatbestand des Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses, § 278 StGB.

(Text alte Fassung) ▼	(Text neue Fassung)
§ 277 Fälschung von Gesundheitszeugnissen	§ 277 Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen
▲ Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	(1) <u>Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.</u> (2) <u>1 In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. 2 Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von unbefugtem Ausstellen von Gesundheitszeugnissen verbunden hat, Impfnachweise oder Testzertifikate betreffend übertragbare Krankheiten unbefugt ausstellt.</u>

Rechtlicher Hinweis

Karolin Ahrens

Aus unserer Sicht ist in den vorliegenden Strafverfahren essenziell gerichtlich feststellen zu lassen, dass ein sogenanntes Maskenattest kein Gesundheitszeugnis im Sinne des § 278 StGB darstellt.

Das Maskentragen – insbesondere bei einem gesunden Menschen – ist generell gesundheitsschädlich, sodass nach unserer juristischer Bewertung selbst ein fernmündlich erteiltes Attest nicht unrichtig sein kann.

Zu beachten ist auch, dass laut Bundesinstitut für Arzneimittel eine sog. (Alltags)maske schon keinen Fremdschutz bietet und daher als untauglich zu bewerten ist. Bei den übrigen verwendenden Mund-Nasen-Bedeckungen sind strenge Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutz) einzuhalten.

Die Missachtung dieser Vorschriften begründet ggf. Schadensersatzansprüche der Adressaten.

Ansprechpartner

Rechtsanwältin Karolin Ahrens

Inka Laurentius

Rechtsanwaltskanzlei.ahrens@posteo.de

Maskentypen + Schutzvisiere				
Typ/ Eigenschaften	 Gesichtsschiere	 Mund-Nasen-Bedeckung	 Medizinische Gesichtsmasken	 Partikelfiltrierende Halbmaske
Synonyme	Gesichtsschutzschild, Face Shield	Alltagmaske, DIY-Maske, Reha-Mund-Nasen- Maske, Community-Maske	OP-Maske (als Teil der medi- zischen Gesichtsmasken, nur Typ II und III gemäß Norm), Mund-Nasen-Schutz	FFP2-, FFP3-Maske
Verwendungszweck	Spritzschutz; nicht ver- gleichbar mit der Filtrier- wirkung von Masken	Privater Gebrauch ohne privatliche Norm zu Filtriereigenschaften	Fremdschutz	Eigenschutz/Arbeitschutz
Kennzeichnung	Spritzt als Persönliche Schutzvorrichtung (PSA), erkennbar am CE-Kenn- zeichen - oder eingetragte	Keine, da Kleidung	CE-Kennzeichen als Mediz- produkt auf Verpackung	CE-Kennzeichen (inkl. Nummer) auf Verpackung und Produkt; Persönliche Schutzvorrichtung (PSA)
Schutzwirkung	Kein Atemschutz, nur Gesicht- und Augenschutz gegen Tropfen und Spritzen-wahl Flüssigkeiten	Deignabhängig; Schutz vor Tropfen beim Einatmen, Geschwindigkeit des Atem- stroms und Tröpfchen-Aus- wurf können reduziert werden	Schutz vor Tröpfchen, geringer Schutz vor Aerosolen	Schutz vor Tröpfchen und Aerosolen

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Sie haben noch Fragen?

Von: Karolin Ahrens

Melden Sie sich bitte gerne.

Sehen Sie auch unseren Beitrag bei

Politik Spezial

<https://politik-spezial.de/>